



Entscheidung Nr. 6393 vom 07.12.2023

Antragssteller / Verfahrensbeteiligter:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin / Verfahrensbeteiligte 2:

Soulfood Music Distribution GmbH
Van-der-Smissen Str. 3
22767 Hamburg

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

777. Sitzung vom 07.12.2023

an der teilgenommen haben:

von der Prüfstelle:

Vorsitz:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Für die Antragssteller / Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzjkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzjkj.bund.de
De-Mail: info@bzjkj-bund.de-mail.de

entschieden:

Die CD
„Krebskolonie“
 der Gruppe **„Eisregen“**, [REDACTED]

verbleibt in der Liste der jugendge-
 fährdenden Medien.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die CD **„Krebskolonie“** der Gruppe **„Eisregen“**, [REDACTED]. Die Musik ist dem Genre des Dark Metal zuzuordnen. Die 1998 veröffentlichte CD enthält folgende 10 deutschsprachige Titel:

Titel 01 „Für euch, die ihr lebt“
 Titel 02 „Krebskolonie“
 Titel 03 „Thüringen“
 Titel 04 „Abglanz vom Licht“
 Titel 05 „Blass-blaue Lippen“

Titel 06 „Das kleine Leben“
 Titel 07 „Futter für die Schweine“
 Titel 08 „Nachgeburt“
 Titel 09 „Scharlachrotes Kleid“
 Titel 10 „Vorabend der Schlacht“

Die Texte lauten wie folgt:

Titel 01: „Für euch, die ihr lebt“

Meine Art erscheint euch sonderbar
 Euch, die ihr lebt...
 Die ihr das Licht des Tages seht
 Und euch bei Nacht verkriecht

Vor eurer Zeit war ich schon hier
 So lange schon davor
 Und wenn ihr längst im Grabe liegt
 Werde ich noch immer sein

Wenn Maden euer Fleisch gefressen
 Seh ich noch aus wie je zuvor
 Niemals würd ich mit euch tauschen
 Mit euch, die ihr am Leben seid

Ihr haltet euch an Religionen
 Und glaubt an diesen Judensohn
 Ich reiße euch aus euren Betten
 Ihr schenkt mir euer armes Leben
 Und wisst doch nichts davon...

Krone der Schöpfung nennt ihr euch selbst
 Und kennt nicht mal die alte Wahrheit
 Die wandert durch das Mutterland
 Bei Nacht bin ich allein der Herrscher
 Und eure Welt versinkt im Blut...

Mein Fleisch ist kalt und ohne Leben

Niemals würdet ihr an mich glauben
 Meine Nichtexistenz macht mich so stark
 Und mein Biss wird manche lehren
 Was es heißt, Beute zu sein...

So viele Kriege habt ihr schon geführt
 Und überall war ich dabei
 Vietnam, Irak und Jugoslawien
 Überall dort machte ich Station

Wo ihr euch selbst im Wahnsinn schlachtet
 Setzt niemand sich zur Gegenwehr
 Wenn ihr im Grauen nicht beachtet
 Was doch nur euer Blut begehrt...

Und so werd ich weiter reisen
 So viel der Tod, der kommen wird
 Auf eines kann man sich verlassen:
 Dass ihr den nächsten Kreuzzug führt
 Dafür dank ich euch von ganzem Herzen
 Ehre dem, wem sie gebührt...

Titel 02: „Krebskolonie“

Ich liebe es wenn der Tag vergeht
 In einem letzten Spiel des Abendrots
 Wenn der Mond sich über die Hügel erhebt
 Und Dunkelheit die Leichenberge verdeckt

Ich liebe die Wanderungen bei Nacht
 Wenn der Nebel sich auf die Toten legt
 Wenn die Qual ihrer Fratzen das Dunkel tilgt
 Und nur der Wind ihren Gestank mit sich trägt

Bei Tag, schaffen sie die Toten hinaus
 Nach draußen zu uns in die Krebskolonie
 Es sind nicht mehr viele, die sich nicht infizierten
 Und täglich schwindet die Zahl der Negativen

Vor drei Jahren hat das Sterben begonnen
 Der Virus kam zu uns über den Ozean
 Dann wurden ganze Landstriche entvölkert
 Und Krebskolonie die Orte der Kranken genannt

Ich habe die Symptome an mir entdeckt
 Ich ging in die Kolonie, bevor sie mich dazu zwangen
 Meine einzigen Freunde sind nun die Virustoten
 Denn bald werde ich einer von ihnen sein

An vielen Stellen platzt mein Körper entzwei

Durch faulendes Fleisch seh ich die eigenen Knochen
 Wenigstens nimmt der Virus einem die Schmerzen
 Und schaltet das Gehirn fast gänzlich aus

Gestern zwang mich der Hunger von den Toten zu essen
 Der Geschmack war zwar bitter, aber sonst O.K.
 Die Augen des Leichnams blickten mich dabei an
 Dann fraß ich auch sie, und ihre Anklage verschwand

Ich liebe es, wenn mein Körper vergeht
 Denn der Tod ist besser als ein Leben hier
 voller Inbrunst seh ich mich nach jener Stunde
 Wenn der Mond sich über meiner Leiche erhebt
 Und Dunkelheit den Verstand mit sich trägt...

Mein Hirn zersetzt sich
 Beständig mit jeder Stunde
 Doch mein Leben klammert sich an mich Lässt mich nicht frei

Metastasen verbeulen meinen Leib
 Ein schmieriges Grau läuft aus meinem Auge
 Der Gestank schreit himmelweit
 Wenn ich an meinen Wunden sauge...

Krebs macht frei

Alles verliert seinen Sinn
 Doch bevor ich sterbe
 Nehrn ich noch manchen mit
 Kraft durch Krebs
 Mein Körper tut kaum mehr seinen Dienst
 Kraft durch Krebs
 Ich bin der wandelnde Tod

Ich schlachte eine Wache
 Am Rande der Krebskolonie Jetzt hab ich all die
 Waffen
 Und betrete im Fieberwahn die Stadt
 Die Kugeln finden ihr Ziel
 Und Dutzende fallen in den Staub

Sie wissen nicht warum sie sterben
 Der Asphalt färbt sich scharlachrot
 Der sanfte Abendwind
 Trägt den Hall der Kugelsalven fort

Meine Munition droht zu versiegen
 Noch drei weitre Negative sterben
 Dann ist nur noch eine Kugel im Lauf
 Ich heb sie für mich auf

Krebs macht frei
 Ich nehm es für mich als gegeben
 Jetzt ist die Zeit gekommen
 Um zu beenden mein Leben
 Kraft durch Krebs
 Mein Körper kann kaum mehr aufrecht stehen
 Krebs macht frei
 Und die Kugel reißt den Schädel entzwei...

Titel 03: „Thüringen“

Wenn ich nachts nach Zielen forsche
 Und durch deine Wälder streife
 Find ich Frieden für mein Herz
 An Orten, wo kaum Menschen wandeln

Thüringen ist nur der Name
 Für eine ganz besondere Schlacht
 Die ich jeden Tag aufs Neue führe
 Mal siegreich, oft auch unterlegen

Das "T" steht für die Treue, die ich mir selber schuldig bin
 "H" steht für die Heimat, die du für mich bist
 "Ü" für Überlebenswille, jeder Tag ein neuer Krieg
 "R" steht für die Rache, an denen, die im Wege sind
 "I" steht für den Intellekt, Dumpfheit für die breite Masse
 "N" steht für Natur, mein Born an Kraft und Stärke
 "G" steht für den Glauben, an mich und an mein Leben

"E" steht für Eisregen, die größte Macht im Staat
und "N" steht für die Nacht, die unsre Wunden heilt

Es ist das Leben selbst die größte Schlacht
Und viele sind längst ausgeschieden
Der Staat sucht ständig neue Wege
Um dir die Freiheit zu beschneiden

Was bleibt dir noch an Idealen?
Was ist übrig von der Rebellion der Jugend?
Nur du selbst, und dafür lohnt es sich zu leben
Denn Feigheit überlasse denen
Die in der Idiotie der Massen untergehen...

Titel 04: „Abglanz vom Licht“

Wenn der helle Tag sich in deinen Augen bricht
Doch sein Schein berührt dich nicht
Ich seh die Schatten auf deinem Gesicht
1000 Narben in den Zügen eingegraben

Als Abglanz vom Licht...

Da war niemand mehr, der zu dir spricht
Sie sind alle schon fort
Wohin sie gegangen, weißt du nicht
Nur ihr Fleisch blieb zurück
Ihr Blut in deinen Augen trübt die Sicht
Und ein weiterer Teil von dir zerbricht...

Doch manchmal ist da eine Stimme
Die aus dem Dunkel zu dir spricht
Du kennst ihren sanften Klang
Doch ihren Namen kennst du nicht

Du verstehst kaum, was sie sagen
Und irgendwann verstummt sie ganz
Das Schemen verschwand im Lichterglanz
Von deinen Händen tropft das dunkle - Rot...
Und du bleibst allein zurück mit dem - Tod...

Von dem, was du tatest
Wendest du ab das Gesicht
Niemand soll dich so sehen
Hier, im Abglanz vom Licht...

Früher war alles anders
Als die reale Welt noch von Bedeutung war
Als ein Lächeln seinen Wert besaß
Und ein Funken Wärme in dir weilte..

Früher waren dort Menschen, die du liebtest
Du warst wie viele dort draußen
Doch dann am falschen Ort zur falschen Zeit
Du sahst hinter die Tore der Dunkelheit
Und dein Hirn schmolz wie Eis im Sonnenlicht

Die du liebtest, hast du längst umgebracht
Ihre Leben beendet in einer einzigen Nacht
Und keine Spur von Reue blieb zurück
Jeglicher Form von Gefühl bist du längst entrückt

Irgendwann dort draußen traf ich dich
Und ichleckte das Blut von deinem Gesicht
Warum du mordest, interessiert mich nicht
Denn auch ich wandle - im Abglanz vom Licht...

Titel 05: „Blass-blaue-Lippen“

Nicht ein einziger Laut dringt über deine Lippen
Kein Atemzug hebt mehr deine Brust
Das Leuchten der Augen verwässert im Zwielight
Die Blasse der Haut überirdisch rein

Ich küsse dich ein weiteres Mal
So weit entfernt vom Leben
So nah an der Ewigkeit
Ich koste deinen kalten Leib
Der vergehen wird, bis nichts mehr bleibt
Berühre deine Lippen mit den meinen
Diese Lippen, die der Tod versiegelt hält
Die niemals mehr meinen Namen nennen
In denen das Blut längst fehlt

Du liegst vor mir nun auf einem Bett aus schwarzen
Rosen
Die Wunden an dir sind längst vernäht
Nur noch Reste verunzieren den herrlichen Leib
Sie bleiben als Narben für die Ewigkeit...
Draußen vor der Tür ist der Tag gewichen
Was stört es mich, so lang ich bei dir bin
Ich hab dich zurückgeholt aus kalter Erde
Und bei mir wirst du sein, bis dein Leib zerfällt

Und ich lege mich neben dich
Um deine Kälte zu spüren
Ganz nah bei dir und doch so weit entfernt
Ein zarter Hauch von Moder reizt meine Nase
Der Zerfall setzt ein, bis nichts mehr von dir bleibt
Außer Asche, die der Nachtwind mit sich trägt...

Und ich küsse dich ein weiteres Mal
Bitteres Leichenwasser netzt meine Haut
Und ich küsse deinen faulenden Leib...
Nur die blassblauen Lippen
In den Ruinen deines Engelsgesichts
Diese Lippen, die der Tod versiegelt hält
Die niemals mehr meinen Namen nennen
In denen das Leben längst fehlt...
Jetzt sind die Gifte längst tief in mir
Dein gasender Leib, er tötet auch mich
Ich bin so schwach, kann mich kaum mehr rühren

Bald werden wir wieder zusammen sein...

Schenk mir den Tod, ich hab ihn verdient...

Titel 06: „Das kleine Leben“

Mein Blick ist getrübt
So nah bei den Flammen, dass ich kaum mehr etwas
erkenne
Vor den Toren der Stadt gellen Schreie durch die
Nacht
So grell, so schmerz erfüllt, dass der Wind sie trägt
Bis hierher, wo meine Seele gefriert...

Das Dunkel erfüllt von starrer Bewegung
Fackeln, brennendes Pech zerreißt den Schleier der
Nacht
Das Klappern der Leichenkarren kommt näher und
näher
Vermummte Gestalten sammeln ein, was der Tod
ihnen bringt

Der weiße Schnee als Kontrast zu verkrampften Gliedern
Reinheit wie Seide, darauf geronnenes Blut
Zerplatze Haut, Fetzen von Körpern
Blicklose Augen in gefrorenen Höhlen
Anklagend, flehend, ohne Spur von Leben

Draußen vor den Toren brennen Leichenfeuer
Geschundene Körper im letzten Geleit
Manche von ihnen sind nicht ganz vergangen
Doch die Flammen beenden, was die Pest begann...

Sie bewachen die Stadt mit finstrier Miene

Wer hinein will, verliert sein Leben durch den Lanzentich
Einzig die Totensammler haben freies Geleit
Was sie nach draußen bringen, fällt der Glut anheim
Der Tod schleicht unaufhaltsam durch die Strassen der Stadt
Noch reichlich Futter vorhanden, das zu holen er hat

Kein Unterschied der Stände zu erkennen in den leblosen Fratzen
Im Sterben vereint sind sie alle sich gleich
Ob reicher Lehnsherr, ob armseliger Bauer
Die Pest ist nicht wählerisch, wen sie zu sich nimmt
Die Plage weilt unter uns allen
Und keine Hoffnung mehr, die die Seele befreit

Gehetzt voller Furcht untersuch ich meinen Leib
Bald tausend Male, den ganzen Tag
Noch keine Anzeigen des schwarzen Grauens
Nur eine Frage der Zeit, bis der Tod sich zeigt...

Meine Familie ist bereits von mir gegangen
Vor wenigen Tagen, als der Schnitter sie rief
Die Leichen brannten mit den anderen
Die Asche im Wind ist, was von ihnen blieb...

Gott weilt nicht länger unter uns Menschen

Hier zeigt sich, wo seine Macht versagt

Einzig Sterben und Grauen und Furcht

Sind die neuen Helden, deren Macht ungebrochen
und stark

Ich will nicht länger verweilen
Hier drinnen, wo Gram die Mauern durchdringt
Ich muss nach draußen, in die flirrende Kalte
Die Schreie der Sterbenden Begleiter auf meinem
Weg

Frost brennt in rotgeränderten Augen
Ein kalter Hauch, der in den Haaren spielt
Die Schritte unsicher, weil kein Weg sich mir zeigt
Und dennoch, unbeirrt nähere ich mich den Wallen
der Stadt

Ein Pestkarren begegnet mir, verwaist und verlassen
Tote stapeln sich weit in die Nacht empor
Der Fahrer im Schnee ohne ein Zeichen von Leben
Ein weitles Opfer, kein Grund um länger zu verweilen

Wie unter Zwang verlasse ich den Ort
Die Schatten nutzend, vor den Blicken der Wächter
verborgen
Einzig Spuren im Schnee bezeugen meine Gegenwart
Ein stummer Ruf hat meiner sich bemächtigt
Und nichts kann mich halten ihm Folge zu leisten

Längst liegt die Stadt hinter mir
Eiseskälte erfüllt mich bis ins Mark
Doch mein Weg führt weiter hinaus in die Nacht
Der Ruf leitet mich sicher an mein Ziel

Dann steht sie vor mir - in verblichenen Leinen
Die Haut blau erfroren - wie abgestorben
Ihre Schönheit jedoch kann dies nicht mindern
Nur die Beulen leuchten im fahlen Licht

Unverkennbar - sie ist ein Kind der Seuche
Doch genügend Leben - in ihr um mich zu versuchen
Ihr sündiger Leib eine einzige Verheißung
Der ich nicht länger widerstehen kann

Sie kommt näher, ihre Lippen finden meine

Wie im Wahnsinn erwidere ich diesen Kuss
Dann sinken wir nieder auf den frostigen Boden
Unsre Körper verschmelzen ein einziges Mal

Als wir uns trennen ist ihr Leben beendet
Starr ist ihr Körper wie der Boden unter ihr
Ihre Lippen verzerrt zu wissendem Lächeln
Denn nun ist es an mir, die Pest zu verbreiten
Nun bin ich ihr Bote und ein Teil von ihr...
So lange bis es endet, mein kleines Leben...

Titel 07: „Futter für die Schweine“

Der stechende Geruch von Ammoniak schwängert
die Luft
Gepaart mit den Ausdünstungen der Schweine
Ihre hungrigen Schreie durchschneiden die Stille
Heut Nacht werden wir ein neues Futter bereiten

Der mächtige Stahltrichter der Futtermühle
Silbriges Mondlicht spiegelt sich in blankem
Chrom...
Und alles im Inneren wird kleingehackt
Zu Futter für die Schweine

Heut Nacht werden wir ein neues Rezept probieren
Zutaten dafür hab ich am Bahnhof mir besorgt
Zwei willige Nutten kann man schnell überzeugen
Sie wussten ja nicht, welches Schicksal ihnen blüht
Doch Chloroform wirkt rasch und unkompliziert

Ich drücke den Schalter und das Mahlwerk beginnt
zu laufen
Das kalte metallische Geräusch zweier Stahlro-
ten...

Im Sack neben mir steckt eine der Huren
Der Kleidung entledigt, zum Schlachten bereit...

Mit ihr auf der Schulter steig ich die Leiter empor
Ein Blick in den Trichter ist Vorfreude pur
Mit den Füßen zuerst rutscht sie tief hinab
Und dann beginnt ihr letzter Tanz...

Die Rotoren beginnen ihren Körper zu zertrennen
Der wahnsinnige Schmerz führt ihr Bewusstsein zu-
rück
Kalter Chrom bricht ihre Schreie zur Kakophonie
Dann verstummt das Fleisch...

Nur das Mahlwerk tut weiterhin seine Pflicht
Schäumendes Blut spritzt in mein Gesicht als feine
Gischt
Längst sind die Rotoren beim Oberkörper angelangt
Im Fleisch- und Knochenbrei zittert der nackte Leib
Bis nur noch nahrhaftes Fressen übrigbleibt...

So erfüllt ihr Leben noch einen guten Zweck
Als Futter für die Schweine
Wenigstens ihr toter Leib hat seinen Wert
Als Futter für die Schweine
Eine Hure noch ist übrig geblieben in dieser Nacht
Als Futter für die Schweine
Das Schmatzen der Tiere am nächsten Morgen
Klingt zutiefst befriedigt ob des neuen Hausre-
zepts...

Futter für die Schweine...

Titel 08: „Nachtgeburt“

Zieh mir die Haut in Streifen vom Leib
Koste vom rohen Fleisch wenn du magst
Berühre mich ganz tief in mir drinnen
Lass mein Blut über deine Brüste rinnen

Stich mir den Stahl in beide Augen
Denn nur so kannst du das Licht mir rauben
Zerstöre ein weiteres Stück von mir
Schneid mich in Stücke so gefalle ich dir

Leck den Schweiß aus tiefen Wunden
Zerstörtes Gewebe wird nie wieder gesunden
Hack mir die Finger einzeln ab
Zehn kleine Finger, einen für jeden Tag
Treib mit dem Hammer 1000 Nägel in mich
Das spritzende Blut sei der Lohn für dich
So viele Stunden voller unsäglichem Leid
Mein Körper, er trägt sein Schmerzenskleid

Erlös meine Hände von ihren Taten
Lass sie mit den Augen im Feuer braten
Verbrenne dann, was noch übrig bleibt
In der Glut der Flammen meine Seele schreit

Doch über Nacht werd ich wiedergeboren
Mein alter Leib erhebt hinter jenseitigen Toren
Und nun, kleine Freundin, seh ich zu was ich kann
Mit mir als Schlächter und dir als Opferlamm

Ich zieh dir die Haut in Streifen vom Leib
Verkoste deinen Schmerz, sei zu allem bereit
Einen schnellen Tod kann ich dir nicht gewähren
Denn erst dein Blut wird meine Folter ehren...

Titel 09: „Scharlachrotes Kleid“

Leblos liegst du da
Mit dem Geruch von Fleisch im Haar

Leblos ist dein Leib
Nur ein Beweis von Endlichkeit

Verfärbt ist deine Haut
Der Tod hat dir den Glanz geraubt

Heute war dein letzter Tag
Dein neues Heim ein kaltes Grab

Heute war ein Neubeginn
Mein Leben verliert seinen Sinn

Du warst mein letzter Halt
Ohne dich ist alles leer und kalt

Mit deinem Blut schrieb ich ein Gedicht
Verschließ deine Augen ewiglich

Du warst die Quelle meiner Kraft
Doch eine Kugel hat dich hingerafft

Mein Glauben an die Wirklichkeit
Weicht der schlimmsten Form von Einsamkeit

Und alles, was mir von dir bleibt
sind Gedanken voller Zärtlichkeit

Wenn endlich dann die Nacht anbricht
Komm ich zu dir und hole dich

Trag es für mich nur ein einziges Mal Das scharlach-
rote Kleid
Trag es für mich, es schmückt dich
Das scharlachrote Kleid
... auf erstarrtem Fleisch...
Trag es würdevoll
Das scharlachrote Kleid
Trag es, bis die Fäulnis kommt
Das scharlachrote Kleid
... auf erstarrtem Fleisch...

Der, der dich von mir nahm
Versprühte sein Blut, klebrigwarm

Sein Leichnam verlor jede Form
Kleine Spur von Menschennorm

Den Rest verbrannte ich
Mit einem Lächeln auf dem Gesicht

Dein Bildnis versiegelt mein Herz
Doch Liebe besiegt jeden Schmerz

Wenn denn eins meine Stunde naht
Steig ich mit Würde in mein Grab...

Und trag es dann für dich, nur ein einziges Mal
Das scharlachrote Kleid
ich trag es für dich, es schmückt mich

Das scharlachrote Kleid
... auf erstarrtem Fleisch...
Trag es, würdevoll
Das scharlachrote Kleid
Ich trag es, bis die Fäulnis kommt
Das scharlachrote Kleid
... auf erstarrtem Fleisch...

Titel 10: „Vorabend der Schlacht“

Die Sonne verglüht am Firmament
Vielleicht das letzte Mal, dass ich dies sehe
Es ist kühl hier draußen bei den Eichen
Der Abendwind trocknet meine nasse Haut

Mein Blick wandert über die Felder
Ein Bild des Friedens zeigt sich mir
Morgen wird unser Blut den Boden tränken
Und viele werden am Abend nicht mehr sein

Mein starrer Blick spiegelt sich im Stahl der Waffe
Die mein Vater mir gab, als er in meinen Armen
starb
Damals war ich noch ein Kind
Doch diese Zeit ist so lange schon vorbei

Meine Jugend verlor ich im Krieg
Meine Unschuld vom Blut der Feinde fortgewa-
schen
Ihre Todesschreie töten einen Teil von mir
Bis nur noch blieb, was ich jetzt bin...

Und so graut der junge Morgen
Die Feuer vor den Zelten sind längst verlöschen
Meine Augen starren in die letzte Glut
Kaum jemand fand Schlaf in dieser Nacht

Behutsam beginn ich mein Pferd zu satteln
Und streichle ein letztes Mal den nackten Stahl
Der bald verkrusten wird vom Blut des Feindes
Nur noch wenige Stunden, dann beginnt das Mor-
den

Ich denke zurück an die Schlachten, die ich schlug
Jede Narbe an meinem Leib erzählt ihre Geschichte
Wie vielen ich den Tod brachte, weiß ich nicht mehr
Hunderte Gesichter, deren Namen ich nicht kannte
Doch keines davon werd ich je vergessen

Längst stehen wir in Reih und Glied
Die Schlachtformation ist eingenommen
Der Feind als bloßer Scherenschnitt am Horizont
Doch jeder Schritt bringt mich ihm näher

Dann endlich klirrt der Stahl auf nackten Stahl
Die Welt um mich herum färbt sich scharlachrot

Wie im Wahnsinn kämpfe ich um mein Leben
Doch irgendwann endet auch dies...

Mein Leib verehrt vom Hieb der Schwerter
Die Sonne entschwindet im blutroten Licht
ihren letzten Strahl nehm ich mit hinüber ...

Ein letztes Mal heben sich meine Lider

Die CD „**Krebskolonie**“ der Gruppe „**Eisregen**“, [REDACTED] wurde mit Entscheidung Nr. 5191 vom 07.08.2003, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 30.08.2003, erstmals indiziert. Als indizierungsrelevant angesehen wurde der **Titel 02 „Krebskolonie“**, da dieser Kannibalismus positiv thematisiere; eine Einordnung unter die geschriebenen oder ungeschriebenen Tatbestände der Jugendgefährdung erfolgte nicht. Weiter wurde der **Titel 05 „Blass-blaue Lippen“** aufgrund nekrophiler Inhalte als indizierungsrelevant eingestuft, wobei auch hier kein konkreter Tatbestand der Jugendgefährdung benannt wurde. **Titel 07 „Futter für die Schweine“** wurde aufgrund selbstzweckhafter, detaillierter Gewaltdarstellungen und frauenfeindlicher Schilderungen als indizierungsrelevant eingeschätzt. Zuletzt benannte die Entscheidung **Titel 08 „Nachtgeburt“** als grausam sowie Sadismus fördernd und bewertete diesen entsprechend als jugendgefährdend.

Mit Schreiben vom 25.07.2023 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte im Namen der Gruppe „**Eisregen**“, vertreten durch den Verfahrensbeteiligten zu 1) sowie im Namen der Verfahrensbeteiligten zu 2) die Listenstreichung des verfahrensgegenständlichen Albums. Zur Begründung führte dieser sinngemäß aus, dem Medium käme 20 Jahre nach der Indizierungsentscheidung nach dem heutigem Werte- und Moralverständnis keine jugendgefährdende Wirkung mehr zu. Kinder und Jugendliche fänden aufgrund des durch die Digitalisierung quantitativ extrem gestiegenen Musikangebots Interpreten, welche diesen als Identifikationsfiguren dienten; die Gruppe „Eisregen“ dagegen biete kein Potential zur Identifikation für die Jugend. Vielmehr spiele diese aufgrund ihres Alters und der ihrer Mitglieder aufgrund eines Generationswechsels lediglich einen reduzierten Einfluss auf Kinder und Jugendliche; ein Kontakt mit der Musik sei aufgrund des Alters eher auf Zufallsinteraktionen beschränkt, sodass das Medium nicht als jugendaffin anzusehen sei. Weiter habe sich bei Rezipienten inzwischen durch starke Zunahme von Darstellungen real existierender Gewalt und drastischen, sehr realistischen Gewaltdarstellungen etwa in Videospielen sowie Filmen vor allem aus dem Horror-Genre ein Gewöhnungseffekt eingestellt. Hiermit gehe eine Relativierung abstrakter lyrischer Inhalte einher. Im Hinblick auf die Kunstfreiheit sei stimmliche Qualität und Variationsbandbreite des Sängers Michael Roth zu berücksichtigen.

Der Verfahrensbevollmächtigte und die Verfahrensbeteiligten zu 1) und 2) wurden mit Schreiben vom 16.10.2023 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin der Prüfstelle am 07.12.2023 benachrichtigt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 07.12.2023 waren [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
anwesend. Zur weiteren Begründung des Listenstreichungsantrags führte der Verfahrensbevollmächtigte aus, das die gesellschaftlichen Werte zeitlicher Veränderung und dynamischen Entwicklungen unterlägen und inzwischen konkrete Gewaltdarstellungen ohne Weiteres auffindbar seien. Der Antragssteller zu 1) führte zur Gruppe „Eisregen“ aus, diese bewege sich textlich im Bereich der Horrorliteratur und gebe vertonte, fiktive Horror-Geschichten wieder. Ehemals indizierte Filme aus dem Horror-Genre seien in der Spruchpraxis der Prüfstelle in der Vergangenheit gestrichen worden. Es sei daher nicht verhältnismäßig, wenn die Musik der Gruppe „Eisregen“, welche keine Bildebene beinhalte, weiter in der Liste der jugendgefährdenden Medien verbliebe. Die Musik sei nicht als jugendaffin zu bewerten; sie sei weder im Radio noch im Fernsehen präsent. Fans sei das Selbstverständnis des Genres bewusst. Vor, während und nach Konzerten herrsche eine positive Atmosphäre. Auf allen Verbreitungsebenen nutze die Gruppe Vorsorgemaßnahmen wie den Altersverifikationsprozess bei YouTube, die Einstufung ihrer Lieder bei Spotify mit „E“ als „explicit“ sowie dem Anbringen von Warnaufklebern

auf den Alben selbst, welche auf explizite Texte hinwiesen. Zu den in der Erstindizierungsentscheidung als indizierungsrelevant genannten Titeln führte der Antragsteller zu 1) wie folgt aus: Der **Titel 02 „Krebskolonie“** stelle sowohl eine fiktive Horrorgeschichte als auch eine dystopische Zukunftsvision dar. Die Handlung sei so zu verstehen, dass die Menschheit in einer nahen Zukunft durch einen mutierten Krebserreger fast vollständig ausgerottet und die Überlebenden von Wahnsinn befallen seien. Die noch klar denkenden Überlebenden gliederten die Infizierten in sogenannte Krebskolonien aus, in welchen Tod und Chaos an der Tagesordnung stände. Der Text sei als Dystopie klar erkennbar und richte sich an ein Publikum, das solche Geschichten als Unterhaltung zu schätzen wisse. Der **Titel 05 „Blass-blaue Lippen“** handle von einem namenlosen Protagonisten, dessen geliebte Frau gestorben sei und deren toten Körper dieser aus dem Grab zurückhole, da er sich nicht von ihr trennen wolle. Der Text enthalte keinerlei Gewaltdarstellungen, sondern sei als Schauergeschichte eines psychisch gestörten Mannes anzusehen. Der Text sei von der Geschichte „Die geliebten Toten“ von H.P. Lovecraft sowie den Filmen „Psycho“ von Alfred Hitchcock, „Nekromantik Teil 1 und 2“ sowie „Sado – Stoss das Tor zur Hölle auf“ von Joe D'Amato inspiriert. Die genannten Beispiele enthielten graphische Darstellungen der Nekrophilie-Thematik, seien jedoch nicht indiziert. Der **Titel 07 „Futter für die Schweine“** stelle eine fiktive Geschichte dar, welche auf den Taten des kanadischen Serienmörders Robert Willy Pickton basiere. Pickton ermordete eine Vielzahl von Frauen, darunter Prostituierte und zerkleinerte deren Leichen mit Hilfe einer Häckselmaschine. Die Überreste verfütterte er sodann an seine Schweine. Die Lebensgeschichte des Mörders sei unter dem Titel „Pig Killer“ verfilmt worden. Der Text sei als Horrorstory aus der Sicht des Täters klar erkennbar und dementsprechend formuliert. Er richte sich an ein Publikum, das solche Horror-Themen entsprechend einzuschätzen vermöge. Der Film „Pig Killer“ sei in Deutschland ungeschnitten erschienen und in der graphischen Darstellung von Gewalt wesentlich expliziter als der Text des Titel 07 „Futter für die Schweine“. Der **Titel 08 „Nachtgeburt“** stelle eine rein fiktive Horror-Geschichte mit Gewaltdarstellungen in der Ästhetik des Horror-Genres Splatterfilm und der Literaturgattung des Splatterpunk dar. Der Text richte sich an ein horrorbegeistertes Publikum und werde von diesem entsprechend als reine Unterhaltung eingeschätzt. Der Text sei von Filmen wie „Tanz der Teufel“ von Sam Raimi aus dem Jahre 1981, der jahrzehntelang in Deutschland indiziert war und mittlerweile ungekürt mit einer FSK 16 in jedem Kaufhaus erhältlich sei, inspiriert. Der Text sei aus der Sicht eines dieser dämonischen Wesen des Filmes geschrieben, „Deadites“ genannt und allein dadurch als reine Fiktion zu betrachten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der CD Bezug genommen. Die Titel wurden dem 12er-Gremium in seiner Sitzung auszugsweise vorgespielt.

G r ü n d e

Die CD „**Krebskolonie**“ der Gruppe „**Eisregen**“, [REDACTED] verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Das Gremium hat den folgenden Titel als indizierungsrelevant bewertet:

- **Titel 07: „Futter für die Schweine“**

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer

Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Das Gremium hat ausführlich und intensiv über den Inhalt der auf der CD enthaltenen Liedtexte beraten. Dabei ist es zum Schluss gekommen, dass der Text des **Titel 07: „Futter für die Schweine“** auch weiterhin entsprechend der heutigen Maßstäbe als verrohend wirkend, zur Gewalttätigkeit anreizend, Frauen diskriminierend und Gewalt in selbstzweckhafter, detaillierter Form darstellend anzusehen ist.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage, JuSchG § 18 Rn. 48). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 55). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282). Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen. So ist das Tatbestandsmerkmal anzunehmen, wenn

Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist. Weiter kann ein Anreizen zur Gewalttätigkeit gegeben sein, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird. Zudem ist von einem Anreizen zur Gewalttätigkeit auszugehen, wenn Gewalt und deren Folgen verharmlost werden; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt. Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen. Von dem Aussagegehalt eines Mediums können insbesondere dann verrohende Wirkungen ausgehen, wenn dieses die Botschaft vermittelt, Empathie und Solidarität mit anderen, insbesondere Schwächeren und Angehörigen von Minderheiten, stellen eine hinderliche Schwäche dar, so dass skrupellos kriminelles Verhalten erstrebenswert sei und Personen mit anderen Auffassungen oder Lebensweisen mit Gewalt bekämpft oder verächtlich gemacht werden könnten (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, Az. 6 C 18.18 – Sonny Black).

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt bzw. unter der Schwelle des § 130 StGB (Volksverhetzung) bleibt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es das namentlich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot und den Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen verletzt. Zu den von der Spruchpraxis der Prüfstelle entwickelten und von der Rechtsprechung und Literatur anerkannten Fallgruppen jugendgefährdender Medien zählen daher auch solche, die Menschengruppen diskriminieren. Solche Medien sind in der Lage, grundlegende ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen zu untergraben. Unter Diskriminierung wird hier allgemein die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Menschengruppen aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexueller Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden. Erfasst sind auch Inhalte, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts diskriminieren. Hierzu zählen unter anderem Inhalte, in denen Frauen als reine Lust- und Sexualobjekte dargestellt werden oder die auf andere Weise ein Frauenbild suggerieren, welches nicht mit den vorgenannten verfassungsrechtlichen Geboten und Grundsätzen vereinbar ist. Frauendiskriminierende Inhalte stehen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht nur diametral entgegen. Vielmehr besteht bei der medialen Verbreitung von frauendiskriminierenden Inhalten die Gefahr, dass Kinder und Jugendlichen einen diskriminierenden Umgang mit Frauen weniger in Frage stellen und in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Speziell bei jugendlichen Rezipientinnen, die selbst von entsprechender Diskriminierung betroffen sind, kommt hinzu, dass sich bei ihnen eine Leidensbereitschaft verstärkt, aufgrund derer sie die Schlechtbehandlung ihrer Person weiter hinnehmen.

Die Norm des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JuSchG stellt in Ergänzung zu den Tatbeständen der Verrohung und des Anreizens zu Gewalttätigkeit explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 61). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide

genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können. Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn. 78). Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Zuschauer- und Nutzerinteressen in aller Breite dargestellt werden (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn.80). Das Merkmal „detailliert“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG §18 Rn. 62). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (z.B. blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) und die Verletzungshandlungen sowie die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG beispielhaft aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Prüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Denn „das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend ist u.a. darauf gerichtet, Rassenhass, Kriegslüsterheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen. Die NS-Ideologie ist durch solche Elemente [jedoch] wesentlich geprägt“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994, Az. 1 BvR 434/87 BVerfGE 90, 1, 19 – Wahrheit für Deutschland). Medien können durch „unterschwellige Beeinflussung von Jugendlichen ein nationalsozialistisch geprägtes Weltbild begründen oder verfestigen, das eine darauf bezogene Gewaltneigung fördern kann“ (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2007, Az. 1 BvR 1584/07, NVwZ-RR 2008, 29, Spreegeschwader: Live 2002, juris Rn.30). Jugendgefährdende Verherrlichung der NS-Ideologie liegt vor, wenn „für die Idee des Nationalsozialismus, z.B. seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft oder seine Kriegsführung geworben oder wenn diese verteidigt werden“ (BVerwG, Urt. v. 11.10.1967, Az. V C 26.67, BVerwGE 28, 61-62 – Standartenoberjunker Normann). Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus ist gegeben, wenn das Ausmaß der Gewalttaten des NS-Regimes bagatellisiert wird. Ferner ist der Tatbestand verwirklicht, wenn das Medium das NS-Regime oder die NS-Ideologie durch verfälschte oder unvollständige Informationen im Sinne einer Geschichtsklitterung aufzuwerten oder zu rehabilitieren sucht und bei jugendlichen Lesern eine entsprechende Fehlorientierung auslösen kann (BVerwG, Urt. v. 03.03.1987, Az. 1 C 39/84, NJW 1987, 1431, 1432 – Wahrheit für Deutschland). Dies gilt insbesondere, wenn Adolf Hitler oder seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden hingestellt werden. Darüber hinaus liegt der Tatbestand vor, wenn Medien die als Gegenentwurf zum NS-Regime etablierten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Präambel, der Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 25 und 26 GG oder den Frieden des deutschen Staates mit den ehemaligen Kriegsgegnern und die Position Deutschlands als Teil der Völkergemeinschaft in Frage stellen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 286 m.w.N.).

Derartige Medieninhalte sind geeignet, bei Kindern und Jugendlichen falsche Vorstellungen über den Wert des eigenen Lebens hervorzurufen und zu verstärken (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 91). Die Schwelle zur Jugendgefährdung ist überschritten, wenn selbstschädigendes Verhalten „nahegelegt“ wird, was mindestens ein (indirektes) Auffordern, Hinlenken oder Empfehlen erfordert. Die Möglichkeit, Informationen zu finden und Beratungsangebote aufsuchen zu können, ist ein unverzichtbares Element der Prävention. Aufgrund der angenommenen Gefährdungsneigung sind an derartige Angebote jedoch herausragende Anforderungen zu stellen. Eine allgemeine und kurze Distanzierung von dargestellten und diskutierten Selbstschädigungen bzw. Selbsttötungsmethoden stellt regelmäßig keine ernsthafte und kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstschädigung / Suizid dar und ist folglich nicht geeignet, die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung für gefährdungsgeneigter Kindern und Jugendlichen entfallen zu lassen. Unter diese Fallgruppen fallen insbesondere auch Medieninhalte, die suizidale Handlungen propagieren. Ein Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten ist gegeben, wenn detaillierte und ausführliche Beschreibungen

verschiedener Arten der Selbsttötung beschrieben werden. Die Voraussetzung des Nahelegens wird hierbei bereits durch die konzentrierte Art der Darstellung erfüllt, einer darüberhinausgehenden positiven Darstellung bedarf es nicht. Ein Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten ist ferner anzunehmen, wenn in einem Musikvideo der Suizid suggestiv fordernd als Lösung für eine vermeintlich ausweglose Konflikt-situation aufgezeigt wird. Dies gilt umso mehr, wenn Darstellungen von nicht zum Tod führenden Selbstverletzungshandlungen hinzukommen. Die Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung fokussiert bei den vorgenannten Tatbeständen nicht auf Gesundheitsrisiken, als vielmehr auf die Eigenverantwortlichkeit, die einen verantwortlichen Umgang mit Konsummitteln mit Suchtgefährdungspotential umfasst. Hierzu gehört auch, diese nicht zur Kompensation nicht bewältigter Entwicklungsaufgaben oder zur Lösung von Lebenskrisen einzusetzen. Auch bei der Selbstschädigung ist nicht das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Maßstab der Bewertung, als vielmehr die Entwicklung eines stabilen Selbstwertes auf Basis der sozial-ethischen Werteordnung.

Der **Titel 07 „Futter für die Schweine“** wirkt verrohend, reizt zur Gewalttätigkeit an, gibt selbstzweckhafte, detaillierte Gewaltdarstellungen wieder und diskriminiert Frauen. In zutiefst Frauen verachtender Weise schildert das Lied wie Prostituierte unter der Zuhilfenahme des Betäubungsmittels Chloroform gefügig gemacht werden, um diese zunächst im ohnmächtigen, sodann im lebendigen Zustand mittels einer Häckselmaschine zu ermorden:

„Heut Nacht werden wir ein neues Rezept probieren / Zutaten dafür hab ich am Bahnhof mir besorgt / Zwei willige Nutten kann man schnell überzeugen / Sie wussten ja nicht, welches Schicksal ihnen blüht / Doch Chloroform wirkt rasch und unkompliziert [...] Im Sack neben mir steckt eine der Huren / Der Kleidung entledigt, zum Schlachten bereit [...] Mit den Füßen zuerst rutscht sie tief hinab / Und dann beginnt ihr letzter Tanz / Die Rotoren beginnen ihren Körper zu zertrennen / Der wahnsinnige Schmerz führt ihr Bewusstsein zurück / Kalter Chrom bricht ihre Schreie zur Kakophonie / Dann verstummt das Fleisch“

Die beschriebenen Frauen werden zu Objekten reduziert, sodass diesen lediglich der Charakter einer Zutat für ein Schweinefutterrezept zukommt. Dies gipfelt darin, dass den Frauen implizit jeglicher Wert- und Achtungsanspruch abgesprochen wird, als diese erst durch die Verarbeitung zu Schweinefutter einen Wert gewannen: *„So erfüllt ihr Leben noch einen guten Zweck / Als Futter für die Schweine / Wenigstens ihr toter Leib hat seinen Wert / Als Futter für die Schweine“*. Die Ausführungen des Antragsstellers zu 1) die Materie orientiere sich an den Taten des kanadischen Serienmörders Robert William Pickton, dessen Mordserie im Jahr 2023 unter dem Titel „Pig Killer“ verfilmt worden, tragen nicht. Der dem Titel als Inspirierung dienende Hintergrund vermag den Text des Liedes in keiner Weise zu relativieren. Zwar zählen die Taten Picktons zu den schwersten Verbrechen in der Kriminalgeschichte Kanadas und werden somit in der Bevölkerung als entsetzlich wahrgenommen, jedoch wird dieser Hintergrund aus dem Medium selbst für Rezipienten weder deutlich noch bietet der Titel sonst distanzschaffende Elemente.

Bezüglich anderer Texte, zu denen der Antragsstellers zu 1) ausgeführt hatte, konnte sich das Gremium den Verfahrensbeteiligten teilweise anschließen.

Hinsichtlich der in der Ausgangsentscheidung als indizierungsrelevant aufgeführten **Titel 02 „Krebskolonie“**, **Titel 05 „Blass-blaue Lippen“** und **Titel 08 „Nachtgeburt“** erkannte das Gremium keine Indizierungsrelevanz mehr.

In Bezug auf **Titel 02 „Krebskolonie“** schloss sich das Gremium der Argumentation des Antragstellers zu 1) an. Das Gremium diskutierte ausgiebig darüber, ob die Rahmenhandlung des Liedes, welche sich auf eine Seuchensituation bezieht, als fern von der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen und damit als distanzschaffend zu bewerten sei oder vielmehr Assoziationen mit der Zeit der Covid-19-Pandemie wecke und so die Rahmung vielmehr lebensnah erscheinen lasse. Im Ergebnis wurde die Situation als für Kinder und Jugendliche schwer nachvollziehbar eingeschätzt und das fiktive Setting

stärker gewichtet. Weiter wurde kein Nahelegen von selbstverletzendem Verhalten angenommen. Zwar wird der Freitod durch Erschießen in dem Lied angedeutet, jedoch wird dieser nicht befürwortend dargestellt. Die Formulierungen „*Kraft durch Krebs*“ und „*Krebs macht frei*“ wurden als eindeutige Ablehnungen an die nationalsozialistischen Parolen „*Kraft durch Freude*“ und „*Arbeit macht frei*“ erkannt, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus waren dagegen nicht anzunehmen, da weder der Handlungszusammenhang im Titel selbst noch der Gesamtkontext eine entsprechende Gesinnung nahelegt.

Weiter komme dem **Titel 05 „Blass-blaue Lippen“** keine jugendgefährdende Wirkung mehr zu. In dem Lied wird kein Vergehen an der Leiche der verstorbenen Geliebten beschrieben, sodass der Tatbestand der Unsittlichkeit, welcher eine sexuelle Kontextisierung erfordert, nicht anzunehmen war.

Das Gremium diskutierte eingehend, ob **Titel 08 „Nachtgeburt“** als sozialetisch desorientierend anzusehen sei, verneinte dies jedoch. Eine sexuelle Konnotation der Handlung erfolgt nicht. Zwar erfolgten Beschreibungen von Folterhandlungen, diese werden aber für Kinder und Jugendliche aufgrund der Täter-Opfer-Umkehr am Ende des Liedes nicht als nachahmenswert vermittelt, da dem zuvor agierenden Täter Ähnliches widerfahre, was dieser zuvor ausübte. Entsprechend folgen aus den zuvor dem Opfer zugefügten Gewalttaten Konsequenzen für den Täter. Durch die beschriebene Wiedergeburt des Opfers als eindeutig fiktiver Aspekt der Erzählung wurde das Lied in seiner Gesamtheit als gerade noch unterhalb der Schwelle der Jugendgefährdung und ausreichend relativiert angesehen.

In Anbetracht des Gesamtkontextes der CD ist weiterhin von einer jugendgefährdenden Wirkung des Werkes auszugehen. Zwar sah das Gremium die zuletzt genannten Titel nach heutigem Verständnis als an der Schwelle zur Jugendgefährdung, diese jedoch nicht mehr überschreitend an. Jedoch kommt **Titel 07 „Futter für die Schweine“** nach Auffassung des Gremiums durch dessen extrem frauenfeindliche Äußerungen ein derartiges Gewicht innerhalb der Gesamtkonzeption des verfahrensgegenständlichen Albums zu, als das weder die übrigen Titel noch der Titel 07 selbst diese kontextuell relativieren könnten. Im Gegenteil, der Text des **Titels 07 „Futter für die Schweine“** vermittelt misogynen Gewalthandlungen, welche durch die Schilderungen, einer Frau käme erst durch die Verarbeitung ihres Leichnams zu Tierfutter ein Wert zu, noch vertieft werden.

Die Interpretation des Mediuminhaltes ist mit Blick auf den dafür empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte sozialetische Desorientierung zu erfahren. Die Gefährdungsneigung kann sich auch aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, JuSchG § 18 Rn. 28 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte aversive, gewalthaltige und verrohende Inhalte wird vor allem bei männlichen Jugendlichen postuliert sowie bei (noch) fehlenden fest verankerten moralischen Maßstäben zur Beurteilung von Gewalt. Auch können soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, eine diffizile Lebenslage und -weise der Kinder und Jugendlichen, ein niedriger sozioökonomischer Status und ein niedriges Bildungsniveau bzw. -hintergrund die Gefährdungsneigung erhöhen. Zudem gelten die häufige Exposition gegenüber medialer Gewalt sowie von Gewalt in der Gesellschaft oder an der eigenen Person, Drogenkonsum und -missbrauch, neuropsychiatrische (neurologische / metabolische Erkrankungen) und psychische Störungen (wie u. a. Verhaltensstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Posttraumatische Belastungsstörung, intermittierende explosive Störung), Kinder und Jugendliche mit emotionalen, Verhaltens-, Lern- oder Impulskontrollproblemen

oder auch inadäquate Erziehungsmodelle und das Ausmaß der Empathiefähigkeit als mögliche prädisponierende Faktoren. Des Weiteren kann eine Gefährdungsneigung durch Persönlichkeitseigenschaften bedingt sein. Hinsichtlich der Neigung zu gewalthaltigen Medieninhalten ist dies zum einen die Verhaltensdisposition „Sensationsuche“ (sensation seeking) sowie ein hoher Neurotizismus und eine geringe Verträglichkeit. Zum anderen gibt es empirische Evidenz dahingehend, dass eine erhöhte Aggressionsneigung die Gefährdungsneigung begünstigt (z. B.: American Academy of Child and Adolescent Psychiatry [2014]. TV violence and children. Online verfügbar unter: https://www.aacap.org/AACAP/Families_and_Youth/Facts_for_Families/FFF-Guide/Children-And-TV-Violence-013.aspx; Huesmann, L. R., & Taylor, L. D. [2006]. The role of media violence in violent behavior. *Annu. Rev. Public Health*, 27, 393–415; Krahe 2020; Krcmar, M., & Kean, L. G. [2005]. Uses and gratifications of media violence: Personality correlates of viewing and liking violent genres. *Media Psychology*, 7[4], 399–420; Mitchell, K. M., Ellithorpe, M. E., & Bleakley, A. [2021]. Sex and violence in the movies: empathy as a moderator of the exposure-behavior relationship in adolescents. *The Journal of Sex Research*, 58[3], 322–330; Moyo, G. P. K. [2020]. Children and Adolescents' Violence: The Pattern and Determinants Beyond Psychological Theories. *American Journal of Pediatrics*, 6[2], 138–145; Slater, M. D. [2003]). Alienation, aggression, and sensation seeking as predictors of adolescent use of violent film, computer, and website content. *Journal of Communication*, 53[1], 105–121.).

Als gefährdungsgeneigt sieht das Gremium überdies mit Blick auf das verfahrensgegenständliche Werk vor allem Jugendliche an, deren emotionalen und kognitiven Kompetenzen wie Empathiefähigkeit, Perspektivübernahme und Distanzierungsfähigkeit noch nicht ausreichend entwickelt sind. Benötigt werden diese Kompetenzen, um den Abstand zu den Texten aufbringen zu können, der notwendig wäre, um die verfahrensgegenständlichen Gewaltschilderungen und Diskriminierungen in den möglicherweise von den Künstlern intendierten, in einer nicht sozialetisch desorientierenden Weise einordnen zu können. Das vermittelte Frauenbild kann insbesondere für männliche Jugendliche attraktiv wirken, die Ablehnungserfahrungen im Verhältnis zu Frauen gemacht haben oder aufgrund patriarchalischer Strukturen und frauenfeindlicher Einstellungen vorbelastet sind. Die Texte können geeignet sein, diesbezüglich weiter zu radikaliseren oder zu bestätigen.

Der Verbleib der CD in der Liste der jugendgefährdenden Medien steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist bei der der Abwägung der Grundrechte der Verfahrensbeteiligten gegenüber dem Jugendschutz bei der Prüfung des vorliegenden Mediums durch die Prüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an „Gattungsanforderungen“, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.). Unter den formalen Kunstbegriff fällt auch die verfahrensgegenständliche CD, in der Dichtung und Komposition als werktypische Elemente erkennbar sind.

Die CD „Krebskolonie“ ist als Ausdruck freier schöpferischer Gestaltung „Kunst“ im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG. Dies folgt schon aus dem formellen Kunstbegriff, da die Titel auf der CD den Werktypen „Dichtung“ und „Komposition“ zuzuordnen sind.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Eine Relevanz bzgl. der Belange des Jugendschutzes hat hier der hohe funktionale Wert, den die Musiknutzung im Jugendalter einnehmen kann. So dient diese mitunter zur Selbstsozialisation und kann eine soziale und kulturelle Positionierung als auch identitätsstiftende Momente ermöglichen. Die Funktionsbereiche von Musik können in gesellschaftlich-kommunikative sowie sozialpsychologische Funktionen und gefühlsbezogene sowie psychophysische Funktionen unterschieden werden, mit entsprechenden Nutzungsmotiven. So sind zugrundeliegende Motive im Funktionsbereich der gesellschaftlich-kommunikativen und sozialpsychologischen Funktionen der Einsatz von Musik als Provokation, zur inter- und intragenerationellen Abgrenzung, als Ausdruck von Zugehörigkeit, zur Peergroupintegration und zur Identitätsfindung und -bildung oder aber auch der Entwicklung einer politischen Gesinnung. Motive bei den gefühlsbezogenen und psychophysischen Funktionen sind die Musiknutzung zum Ausgleich oder der Verstärkung von Stimmungen (Mood Management), zur Kompensation von Gefühlen, für den ausdrucksbetonten Umgang mit Musik und als alltäglicher Begleiter (Hajok, D. [2013]. *Jugend und Musik. Die Zugänge haben sich verändert – die große Bedeutung ist geblieben. tv diskurs*, 17(1), 80–85; Hartung, A., Reißmann, W., & Schorb, B. [2009]. *Musik und Gefühl – Eine Untersuchung zur gefühlsbezogenen Aneignung von Musik im Kindes- und Jugendalter unter besonderer Berücksichtigung des Hörfunks. Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien* [Hrsg.]. Berlin: Vistas Verlag; Münch, T., Bommersheim, U., & Müller-Bachmann, E. [2005]. *Jugendliches Musikverhalten. Musikinvolvement, Nutzungsmotive und Musikpräferenzen*. In: K. Boehnke & T. Münch, [Hrsg.]: *Jugendsozialisation und Medien* [S. 167–199]. Lengerich: Pabst Science.). Die Rezeption von Musik hat somit eine hohe Entwicklungsfunktionalität im Jugendalter.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation. Ferner kann dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genießt, indizielle Bedeutung zukommen. Ebenso können der Widerhall und die Wertschätzung, die es in Kritik und Wissenschaft gefunden hat, Anhaltspunkte für die Beurteilung ergeben, ob der Kunstfreiheit Vorrang einzuräumen ist.

Zur Gruppe „Eisregen“ finden sich gemischte Rezensionen, welche das Verhältnis von Texten und musikalischer Ausgestaltung wie folgt beschreiben:

“Die Lyrik also, und verzeiht, dass das eher grundsätzlich auf mein Verhältnis zu Eisregen zielt: Meist ist man im extremen Metal gut bedient, den Worten nicht allzu genau zu folgen und sich im Klang zu verlieren“ (<https://www.metal-hammer.de/reviews/eisregen-grenzganger/>).

„EISREGEN sind eine Band der Gegensätze. Mal treffen fiese Splattertexte auf liebliche Melodien, mal feingeistige Lyrik auf stumpfes Riffing. Und wenn die Text nicht ausreichen, übernimmt M. Roth gewissenhaft selbst und pflegt sein Image als Unsympath, wo es nur geht. So sind EISREGEN rein musikalisch eine der wohl unterschätztesten Bands ihres Genres – sofern man sich für die Thüringer überhaupt auf ein Genre einigen kann. Und auch so mancher Text aus der Feder des Herrn Roth verdient durchaus Beachtung. Wäre da nur nicht die immer wiederkehrende, um sich selbst kreisende, mitunter schwer erträgliche Misogynie. [...] Vor allem aber stimmt bei EISREGEN [...] die Qualität – so man bereit ist, über die diskutablen Texte hinwegzusehen.“ (<https://www.metal1.info/metal-reviews/eisregen-grenzzaenger/>)

„Sei es durch die gewohnt morbiden Texte oder die harten musikalische Aufmachung gepaart mit der doch zum Teil „kranken“ Stimme des Sängers (nicht negativ gemeint). Diese erstreckt sich vom cleanen Gesangsbereich bis hin zu Tönen, die man kaum noch als Gesang beschreiben kann. M. Roth schafft es aber dennoch, seine Fangemeinde vollends in den Bann zu ziehen. Ich meine, wer so eine facettenreiche Stimme hat, der braucht sich keine Gedanken mehr darüber zu machen, wie er am Besten sein Geld verdienen kann.“ (<https://www.terrorverlag.com/rezensionen/eisregen/hexenhaus/>)

„So, wie es zu einem Krankheitsbild verschiedenste Ursachen gibt, malen EISREGEN lediglich ein Bild unserer Gesellschaft. Sie sind nicht die Krankheit selbst. Nur haben sie sich nun mal dem Perversen verschrieben, so wie es um Aufmerksamkeit heischende Künstler seit jeher tun. Das beeindruckt mich freilich mäßig.“ (<https://powermetal.de/review/review-Eisregen/Wundwasser,4710.html>)

„Man muss schon ein paar Mal genauer hinhören, um den wirklichen Reiz von Eisregen's morbider Klangwelt zu entdecken.“ (<https://www.schwermetall.ch/kritiken/1228-eisregen---fleischfestival>)

In Bezug auf das verfahrensgegenständliche Album wird der Einsatz der Violine und des Pianos besonders positiv hervorgehoben:

„Nach dem Release des ersten Albums “Zerfall” der deutschsprachigen Black Metal Combo Eisregen folgt nun der zweite Teil des Endzeit Szenarios. “Krebskolonie” ist ein sehr direktes Album, das sich in lyrischer Hinsicht mit allen Arten und Abarten des Todes beschäftigt. Für das neue Album hat man sich auch Verstärkung an Bord geholt: 2T (was auch immer das bedeutet), eine Violinistin, gehört nun zum festen Line-Up. Genau hier liegt der enorme Fortschritt gegenüber des Erstlings. Man findet auf dem Album sicherlich noch Stücke, die gewohnt hart, brachial und kompromißlos daherkommen, doch das Stück “Scharlachrotes Kleid” besticht durch besondere Abwechslung, indem man diesen Song auf Klavier und Geige aufbaut.“ (<https://sonic-seducer.de/review/eisregen-krebskolonie-review-1999/>)

„[...] krankes Konzept dem Hörer mehr oder weniger überzeugend näherzubringen. [...] kranke Aura, die teilweise etwas gekünstelt wirkt, aber dennoch seinen Reiz hat. Was man von den teils gegrunzten, teils gekrächzten, Lyrics versteht, läßt nicht auf Lieder über Blümchen und Schmetterlinge schließen [...] Etwas zu kraß teilweise für meinen Geschmack, aber das muß wohl jeder mit sich selbst ausmachen. Zurück zur Musik: Die Band versucht ihre Einflüsse geschickt zu verarbeiten und schafft etwas, was sie fast völlig frei von Vergleichen macht. Es ist wirklich wahr, die Band erinnert nur selten an Andere und erhielt somit ihre eigene Identität [...] Besonders die Geige trägt zu dem eigenständigen Sound bei, setzt sie doch sehr oft Akzente, aber auch mit dem Klavier versteht es die Band umzugehen und setzt es geschickt ein. Alltäglich ist keiner der hier gebotenen Songs, auch wenn man zum Schluß hin etwas zu gleichförmig klingt. [...] Dabei wirken einige Blastbeatattacken etwas deplaziert, auch wenn sie doch

zum Extremismus der Band beitragen. Besonders im ersten Drittel ist EISREGEN somit eine der besten deutschen Newcomer, die mit den ungewöhnlichen zwei Lieder „Krebskolonie“ und „Scharlachrotes Kleid“ zeigen, wozu sie fähig sind. Wäre von diesem Kaliber mehr auf dieser CD zu finden, müßte ich wohl etwas höher punkten. Allerdings fischen EISREGEN nach den ersten vier Lieder im Trüben. Zwar sind die restlichen Lieder immer noch recht gut, halten aber nicht das Niveau der Vorgängersongs. Besonders das Finale „Thüringen“ gibt mir Rätsel auf. Soll es denn nun eine Verarschung von Volksmusik sein oder ein wirkliche Hymne an das Bundesland im Osten der Republik? [...] Die CD ist aber dennoch empfehlenswert, auch wenn die teils erzwungene Morbidität und das Pseudo-coole Auftreten der Band (alle Bandmitglieder sind mit Sonnenbrille ausgestattet. Ich wußte garnicht, daß es derart sonnig in Thüringen ist...) etwas nervt. Wer Krankes mag und dazu noch auf extremen Metal mit guten Melodien und Einfallsreichtum steht, kann durchaus sein Geld in diese Band investieren.“ (<https://www.metal.de/reviews/eisregen-krebskolonie-110/>)

Ein künstlerisches Gesamtkonzept ist vorhanden. Die Gruppe beschäftigt sich mit morbiden Themen, Sexualität und Gewalt. Mit diesen Schlüsselreizen spielt die Musik, auch als Auseinandersetzung mit der dunklen Seite der menschlichen Seele. Distanzschaffende Aspekte wie Gesellschaftskritik finden sich weniger; eine relativierende Wirkung erzielen insbesondere die nunmehr nicht mehr als indizierungsrelevant eingestuften Titel und auch die übrigen nicht indizierungsrelevanten Titel durch eindeutig fantastische bzw. fikitive Rahmung und realitätsferne Settings der Titel. Dem **Titel 07 „Futter für die Schweine“** kommt solch eine Wirkung nicht zu. Dessen äußerst realitätsnahe Handlung schildert Gewalttaten gegenüber Frauen in äußerst belastender Art und Weise. Das vermittelte Frauenbild ist dazu geeignet insbesondere männliche Kinder und Jugendliche in einem frauenverachtenden, patriarchalischen Lebensstil zu bestätigen. Dem Titel kommt eine deart starke sozioethisch desorientierenden Wirkung zu, als das dieser die Gesamtwahrnehmung des verfahrensgegenständlichen Albums prägt.

Sprache hat Konsequenzen und setzt Maßstäbe. Besonders (sexuell) diskriminierende Äußerungen können bei ständiger Wiederholung in das Fühlen und Denken eindringen, ohne, dass die Rezipierenden sich dessen bewusst sind. Gleiches gilt für die mit den Gewaltdarstellungen einhergehende Herabwürdigung von Menschen, insbesondere wenn die Gewalt auch noch gerechtfertigt erscheint.

Nach Auffassung des Gremiums besitzt das verfahrensgegenständliche Medium kein ausreichendes künstlerisches Konzept, welches geeignet wäre, einen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem Verfassungsgut Jugendschutz zu begründen.

Die Einschätzung des Gremiums zur jugendgefährdenden Wirkung der herangezogenen violenten, gewaltaffinen und sexualisierten sprachlichen Inhalte des Indizierungsgegenstandes findet durch empirische Evidenzen zu der negativen Wirkung entsprechender Inhalte auf die Rezipierenden eine legitimierende Unterstützung:

So kann von einer aggressionssteigernden Wirkung von aversiven Liedtexten ausgegangen werden. Genreunabhängig können negative bzw. verstärkende Effekte gewalthaltiger Lyrik auf aggressive Gedanken und Feindseligkeitsgefühle, Reaktionen auf Provokationen und aggressives Verhalten festgestellt werden. So zeigten Anderson und Kollegen (2003) in ihren Untersuchungen, dass Musik mit gewalthaltigem Inhalt (im Vergleich zu keiner Musik oder nicht gewalthaltiger Musik) aggressionsbezogene Gedanken und Gedächtnisinhalte leichter zugänglich macht (Anderson, C. A., Carnagey, N. L., & Eubanks, J. [2003]. Exposure to violent media: The effects of songs with violent lyrics on aggressive thoughts and feelings. *Journal of Personality and Social Psychology*, 84[5], 960–971, doi: 10.1037/0022-3514.84.5.960.). Dieser Effekt des Textes zeigte sich unabhängig vom Musikstil, des Künstlers bzw. der Künstlerin und der grundlegenden Anspannung der hörenden Person. Die Autoren schlussfolgern zudem, dass durch Mediengewalt geförderte aggressive Gedanken und Gefühle die

Wahrnehmung sozialer Interaktion beeinflussen und aggressionsbetonte Interpretationen der Umwelt begünstigen können (siehe General Aggression Theory; Anderson, C. A., & Bushman, B. J. [2002]. Human aggression. *Annual Review of Psychology*, 53, 27–51.). Dies wiederum kann aggressivere Reaktionen, Verhaltensweisen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigen. Weitere Studien gehen mit diesen Schlussfolgerungen konform: Personen, die aversiver Musik und/oder aggressiven Textinhalten ausgesetzt waren, berichteten mehr Ärger, mehr aggressive Kognitionen, eine leichtere Zugänglichkeit aggressiver Gedächtnisinhalte und zeigten mehr aggressives Verhalten (z. B. Krahé, B., & Bieneck, S. [2012]. The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123–142; Schramm, H., & Wirth, W. [2011]. Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In: G. Hofman [Hrsg.]. *Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen* [S. 57–69]. Augsburg: Wissner).

Exemplarisch kann die beobachtete Wirkrichtung an den Studien von Fischer und Greitemeyer verdeutlicht werden (Fischer, P., & Greitemeyer, T., [2006]. Music and aggression: The impact of sexual-aggressive song-lyrics on aggression-related thoughts, emotions, and behavior toward the same and the opposite sex. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 32, 1165–1176.). In drei aufeinanderfolgenden Experimenten mit deutschen Studierenden zeigte sich, dass das Hören von frauenfeindlichen aggressiven Liedtexten gerade bei Männern zu einer Steigerung des aggressiven Verhaltens gegenüber Frauen, einer negativeren Frauenwahrnehmung und mehr Rachegefühlen gegenüber Frauen führte. Zudem zeigten Wright und Centeno (2018) bezüglich sexualisierter gewalthaltiger Musik, dass genreübergreifend ein nachweisbarer Einfluss auf sexuelle Einstellungen und Verhaltensweisen besteht und dass Musik und deren Lyrik gerade bei Jugendlichen (13–17 Jahre) eine größere Wirkung auf das sexuelle Verhalten hatte als bei jungen Erwachsenen (18–25 Jahre) (Wright C. L., & Centeno, B. [2018]. Sexual content in music and its relation to sexual attitudes and behaviors among consumers: A meta-analytic review. *Communication Quarterly*, 66(4), 423–443. doi: 10.1080/01463373.2018.1437055). Dies begünstigt die Wirkvermutung bzgl. des zuvor definierten gefährdungsgeneigten Jugendlichen auch in diesem Kontext, in dem Prostituierten ein geringerer Wert im Leben als im Tod zugeschrieben wird.

In der Abwägung zwischen den Verfassungsgütern Kunst und Jugendschutz hat das Gremium schließlich dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt. Den Ausschlag hierfür haben das hohe Maß an vermittelter Herabwürdigung und die damit verbundene mögliche Akzeptanz bis Befürwortung des Leidens anderer insbesondere von Frauen gegeben. Die Anlehnung an Lebenssachverhalte und Filme vermitteln zwar einen wahrnehmbaren künstlerischen Gehalt, dieser relativiert die jugendgefährdende Wirkung aber weder, noch verdrängt er die Interessen des Jugendschutzes, die Menschenwürde anderer anzuerkennen und Mitgefühl für das Leiden anderer zu entwickeln. Dieses Interesse sieht das Gremium infolge des als verrohend, zur Gewalt anreizenden und Frauen diskriminierend erkannten Textes vielmehr als in hohem Maße gefährdet an.

Die seitens der Antragssteller im Falle der Listenstreichung beabsichtigten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung an Minderjährige hat das Gremium als sehr positiv gewürdigt, aber sie stehen dem Überwiegen der Interessen des Jugendschutzes im konkreten Fall nicht entgegen, denn sie sind schließlich nicht geeignet die Verbreitung außerhalb der vom Label kontrollierten Verbreitungswege zu verhindern. Eine Nichtindizierung des Werkes vermittelte zudem den Eindruck, dass eine Beschränkung

Diese Abwägung hat dazu geführt, dass das Gremium zu der Einschätzung kam, dass die Belange des Jugendschutzes gegenüber denjenigen der Kunstfreiheit überwiegen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des verfahrensgegenständlichen Werks, insbesondere auch über digitale Wege, als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern

- oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
 5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 7. den Krieg verherrlichen,
 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

